

Verbandsatzung des Zweckverbandes Bungsberg

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S 566) sowie des § 6 Abs. 1 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (Bekanntmachungsverordnung – BekanntVO) vom 14.09.2015 (GVOBl. Schl.-H. S 338), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 01.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 573), wird nach Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bungsberg vom 09.03.2022 folgende neugefasste Verbandssatzung des Zweckverbandes Bungsberg erlassen und die bisherige Verbandssatzung vom 17.06.2021 außer Kraft gesetzt:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

(1) Der Kreis Ostholstein und die Gemeinde Schönwalde a.B. bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Bungsberg“. Er hat seinen Sitz in Schönwalde a.B..

(2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.

(3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift: „Zweckverband Bungsberg“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das in der Anlage zu dieser Satzung kartenmäßig dargestellte Gebiet des Bungsbergs in der Gemeinde Schönwalde a.B..

§ 3

Aufgaben

Dem Zweckverband obliegt die Aufgabe, alle erforderlichen Aktivitäten, Maßnahmen und Unternehmungen durchzuführen, die zu einer überregional bedeutsamen Wiederbelebung des Bungsbergs durch die Einrichtung eines Erlebnis- und Umweltbildungszentrums auf dem Bungsberg führen.

§ 4

Organe

(1) Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

(2) Die Wahlzeiten der Verbandsorgane sowie der Ausschüsse bestimmen sich nach der Gemeindeordnung in Verbindung mit dem Gemeinde- und Kreiswahlgesetz für Schleswig-Holstein (GKWG).

§ 5

Verbandsversammlung – Zusammensetzung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Ostholstein und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Gemeinde Schönwalde a.B., oder ihren Stellvertreterinnen im Verhinderungsfall.

(2) Die Verbandsmitglieder entsenden jeweils 3 weitere Vertreterinnen und Vertreter in die Verbandsversammlung. Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(3) Das Stimmrecht der Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung verteilt sich wie folgt:

Die Vertreterinnen und Vertreter des Kreises Ostholstein und der Gemeinde Schönwalde a.B. haben je eine Stimmen.

(4) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden sowie unter ihrer oder seiner Leitung zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage.

§ 7

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Verbandsmitglieder an Sitzungen der Verbandsversammlung erschwert oder verhindert, können die notwendigen Sitzungen der Verbandsversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnehmerrechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die/der Vorsitzende der Verbandsversammlung.

(2) Wahlen in Sitzungen nach § 35 a GO sind grundsätzlich zulässig. Sofern jedoch ein Mitglied der Vertretung von seinem Recht nach § 40 Absatz 2 GO Gebrauch macht und der offenen Wahl widerspricht, findet eine briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(3) Der Zweckverband entwickelt zusammen mit dem ihn verwaltenden Amt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten des Zweckverbandes stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(4) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 8

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

(1) Außer den ihr bzw. ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 GkZ in Verbindung mit § 28 GO der Verbandsversammlung vorbehalten sind.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbands und Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000 Euro nicht überschritten wird und
2. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 20.000 Euro.
3. den Erwerb, Tausch oder die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bis zu einem Wert von 10.000 Euro.

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das GkZ etwas anderes bestimmt.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum sowie der Mitglieder der Verbandsversammlung bei den Betroffenen gem. den einschlägigen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zu erheben und in einer Überweisungs- sowie Mitgliederdatei zu speichern.

§ 11 Verbandsverwaltung

(1) Die Geschäftsführung einschließlich der Verwaltungs- und Kassengeschäfte wird durch das Amt Ostholstein-Mitte wahrgenommen.

(2) Zur Deckung der Kosten, die durch die Geschäftsführung entstehen, erhält das Amt Ostholstein-Mitte einen Verwaltungskostenbeitrag.

§ 12 Haushalts- und Wirtschaftsführung, Deckung des Finanzbedarfs

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften des schleswig-holsteinischen Gemeinderechts entsprechend.

(2) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines anderweitig nicht gedeckten Finanzbedarfs von den Verbandsmitgliedern eine jährliche Umlage, die zu gleichen Teilen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08 und 15.11. eines Jahres zu zahlen ist. Die Verbandsmitglieder haben die Umlage nach folgenden Vomhundertsätzen aufzubringen:

- a) Kreis Ostholstein 50 %
- b) Gemeinde Schönwalde a.B. 50 %

§ 13 Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und juristischen Personen, an denen Mitglieder Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von € 5.000, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 400 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/Verhandlungsvergabe ist der Vertrag ohne Beteiligung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 1.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 100 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 14 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 25.000 Euro, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000 Euro nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 des GkZ entsprechen.

§ 15 Änderungen der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 12 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

§ 16 Aufnahme neuer Mitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitglieds bedarf es neben der Satzungsänderung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 17 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

(1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter.

(2) Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag. Hierin ist auch eine Vermögensauseinandersetzung zu vereinbaren. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

§ 18 Veröffentlichungen

(1) Satzungen des Zweckverbandes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite <https://www.amt-ostholstein-mitte.de> bekannt gemacht.

(2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden beim Amt Ostholstein-Mitte, Am Ruhsal 2 in 23744 Schönwalde a.B. zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Die Verbandssatzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die bislang geltende Hauptsatzung in der Fassung vom 17.06.2021 außer Kraft.

Schönwalde a.B., den 09.03.2022

Gez. Karsten Alwast
Verbandsvorsteher